

Die Lehrzeit im Uhrmachersgewerbe währt:

4 Jahre		3 bis 4 Jahre	3 Jahre
nach besonderer Vorschrift der Hand- werkskammer	ohne besondere Vorschrift der Hand- werkskammer		
1. Aachen	1. Altona	1. Augsburg	1. Strassburg
2. Arnberg	2. Braunschweig	2. Arnstadt	2. Würzburg
3. Bielefeld	3. Flensburg	3. Aurich	
4. Chemnitz	4. Frankfurt a. O.	4. Bayreuth	
5. Koblenz	5. Halberstadt	5. Berlin	
6. Darmstadt	6. Hamburg	6. Bremen	
7. Dessau	7. Karlsruhe	7. Breslau	
8. Dresden	8. Magdeburg	8. Bromberg	
9. Düsseldorf	9. Osnabrück	9. Danzig	
10. Gera	10. Schwerin	10. Detmold	
11. Greiz	11. Sigmaringen	11. Dortmund	
12. Gumbinnen	12. Stralsund	12. Erfurt	
13. Harburg	13. Stuttgart	13. Freiburg i. Br.	
14. Halle (Saale)		14. Gotha	
15. Hannover		15. Heilbronn	
16. Jena		16. Hildesheim	
17. Kaiserslautern		17. Kassel	
18. Köln		18. Konstanz	
19. Königsberg		19. Liegnitz	
20. Leipzig		20. Mannheim	
21. Lübeck		21. Meiningen	
22. Münster		22. Nürnberg	
23. Oldenburg		23. Oppeln	
24. Passau		24. Posen	
25. Plauen		25. Regensburg	
26. Saarbrücken		26. Stettin	
27. Stadthagen		27. Ulm	
28. Tilsit		28. Wiesbaden	
29. Zittau			

Bemerkenswert ist die Antwort einer süddeutschen Kammer. Es heisst darin: „... Zu unserer Lehrlingsstammrolle sind gegenwärtig nur zwölf Uhrmacherlehrlinge angemeldet, von denen sieben eine drei-, vier eine 3 1/2- und einer eine vierjährige Lehre durchmachen... Nach der Aeusserung eines Uhrmachermeisters, der bei der Kammer das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden derselben bekleidet, kann jeder Uhrmachermeister, wenn er gewissenhaft ist, seinen Lehrling in drei Jahren so weit bringen, dass dieser ein richtiger Gehilfe ist. Der Fall aber, dass ein Lehrling zum Verkauf herangezogen wird, wird wohl fast überhaupt nicht eintreten, weil die Kundschaft nicht vom Lehrling bedient sein will. Eine Erhöhung der Lehrzeit liegt bloss im Interesse der grossen Uhrmachersgeschäfte, weil dort die Lehrlinge vor 2 Jahren zu den eigentlichen Uhrmacherarbeiten nicht herangezogen würden...“

Wir glauben, dass dieser Kollege unsere Lehrlinge überschätzt, denn wir kennen ausserordentlich tüchtige Meister, die eine gute Ausbildung unter 4 Jahren nur in Ausnahmefällen für möglich halten. Wenn aber der Lehrling überhaupt nicht zum Verkauf herangezogen wird, so halten wir das für sehr bedauerlich für die Zukunft unseres Gewerbes. Für die Lehrlingshaltung haben die grossen Geschäfte gerade das wenigste Interesse; dort werden wohl nur vereinzelt Lehrlinge ausgebildet. — Die wiedergegebenen Aeusserungen zeigen aber, wie notwendig es ist, wenn über derartige Standesfragen, die tatsächlich Lebensfragen unseres Berufes sind, in Uhrmacherversammlungen gesprochen wird.

In einem Kammerbezirk besteht überhaupt noch keine Organisation der Uhrmacher; die Kammer will deshalb versuchen, eine solche zu errichten. Bei solchen Verhältnissen ist es natürlich der Kammer nicht möglich, Vorschriften zu erlassen, weil sie sich nicht auf das Gewerbe ihres Bezirks stützen kann.

Leihhauswesen. Die in der letzten Gesamtvorstandssitzung genehmigte Eingabe über das Leihhauswesen ist auch von allen Landes- und Unterverbänden sowie vom Deutschen Uhrmacherbund und der Leipziger Uhrmachervereinigung unterstützt worden. Wir haben sie am 28. Januar d. J. an die Ministerien aller Bundesstaaten, an alle Handwerks- und Gewerbekammern, sowie an den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag geschickt.

Von den nachstehenden Kammern ist uns die Unterstützung unserer Eingabe zugesagt worden: Breslau, Koblenz, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Handwerkskammer für Elsass-Lothringen in Strassburg, Frankfurt a. O., Freiburg i. B., Gera (Reuss), Hannover, Liegnitz, Magdeburg, Mannheim, Oldenburg, Reutlingen, Stettin. Vom Grossherzoglich Sächsischen Ministerium ist noch eine Anzahl Eingaben nachverlangt worden.

In besonders dankenswerter Weise hat die Handwerkskammer für Elsass-Lothringen in Metz unsere Eingabe beim Kaiserlichen Ministerium, Abteilung des Innern, noch dadurch unterstützt, dass sie selbst noch folgende Eingabe an das Kaiserliche Ministerium richtete:

„Dem Kaiserlichen Ministerium wurde unterm 28. Januar vom Zentralverband der Deutschen Uhrmacherinnungen und -Vereine, Sitz Halle a. S., eine Eingabe, betreffend Abänderung der Bestimmungen für Pfandleiher, vorgelegt. Die Handwerkskammer gestattet sich, Kaiserliches Ministerium um tunlichst weitgehende Berücksichtigung der in dieser Eingabe vorgebrachten Anregungen ehrerbietigst zu bitten. Insbesondere möchte die Handwerkskammer die unter Ziffer 1 aufgeführte Forderung einer Trennung in den Pfandleihen nach neuen Waren und in der Auktion erstandenen Pfändern als unabweisbar bezeichnen; denn die heute weitverbreitete Gepflogenheit, in den Pfandleihinstituten verfallene Pfänder zusammen mit neuen Waren zu verkaufen, ist nicht etwa allein für die in Frage stehenden Handwerkszweige von grossem wirtschaftlichen Schaden, sie muss auch wegen der damit verbundenen Täuschung des kaufenden Publikums ganz entschieden bekämpft werden. Der Käufer in Pfandleihgeschäften sucht in der Regel zu mässigem Preis gebrauchte Gegenstände, wie Uhren, Ketten usw., zu erwerben, in Wirklichkeit wird ihm jedoch in sehr vielen Fällen aus Fabriken bezogene neue minderwertige Ware vorgelegt. Dass z. B. aber eine gut erhaltene gebrauchte

Eingabe kam am 11. Juli 1913 zur Absendung (abgedruckt in Nr. 15, Jahrg. 1913, unseres Organs, des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“).

Die Bestrebungen des Zentralverbandes, eine vierjährige Lehrzeit einzuführen, sind ja schon alt. Bereits am 22. Oktober 1901 wurde an alle Kammern vom Zentralverband eine entsprechende Eingabe gerichtet. Im Jahre 1909, in Nr. 16 des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherskunst“, brachten wir eine Zusammenstellung über den Stand der Angelegenheit. Es hatten damals 20 Kammern eine vierjährige Lehrzeit für Uhrmacher vorgeschrieben.

Nach den heute vorliegenden Antworten der Kammern haben jetzt die folgenden eine vierjährige Lehrzeit für Uhrmacher vorgeschrieben: I. ... also 29 Kammern. Ohne besondere Vorschrift ist in folgenden Kammern eine vierjährige Lehrzeit eingeführt: II. ... also in 13 Kammern. In 42 Kammern wäre demnach eine vierjährige Lehrzeit erreicht, das ist über die Hälfte der 71 Kammern. Dazu kommt aber noch, dass in vielen Kammern in der Hauptsache eine vierjährige Lehrzeit eingehalten wird, daneben aber auch 3 1/2 und 3 Jahre. Das ist in 30 Kammerbezirken der Fall. Eine dreijährige Lehrzeit ist nur in den Bezirken von Strassburg und Würzburg vorgeschrieben.

Damit dürfte in der Hauptsache das erreicht sein, was der Beschluss des Verbandstages Eisenach bezweckte. Sache der Zwangsinnungen wird es bleiben, durch entsprechenden Beschluss ihrer Vollversammlung unter Hinzuziehung des Gehilfenausschusses die vierjährige Lehrzeit einzuführen.

Es lohnt sich vielleicht, an dieser Stelle einige Antworten herauszugreifen, die uns auf unsere Eingabe wurden. Eine Kammer hatte bereits im Jahre 1903 beschlossen, eine vierjährige Lehrzeit einzuführen; dieser Beschluss fand aber damals nicht die Genehmigung des Ministeriums. Inzwischen ist dieser Kammerbezirk durch Zwangsinnungen, die bis auf eine neue alle dem Zentralverbände angehören, organisiert. Diese Innungen werden durch Beschlüsse die vierjährige Lehrzeit einführen. Der frühere Obermeister einer dieser Innungen, der sein Amt allerdings nur kurze Zeit innehatte, schrieb uns: „Ich freue mich, dass auch der Minister Sie mit diesem konservativen Antrage abgewimmelt hat.“ Nun, diese Freude beruht auf einem Irrtum, da der Zentralverband mit diesem „konservativen“ Antrag (den das „liberale“ Berlin gestellt hatte) nicht „abgewimmelt“ worden ist.

